



## **Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für das Glockenhaus vom 25.09.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.01.2013**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Benutzungsordnung für das Glockenhaus beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Glockenhaus dient der Förderung des Gemeinschaftslebens und steht gem. § 30 NkomVG als dafür vorgesehene öffentliche Einrichtung entsprechend dieser Satzung zur Nutzung zur Verfügung.

### **§ 2 Anträge auf Überlassung**

Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind bei der Hansestadt Lüneburg – Fachbereich Kultur – einzureichen. Dabei sind Name und Adresse der Veranstaltungsleitung sowie ihrer Vertretung anzugeben.

### **§ 3 Veranstalter**

(1) Die Mieterinnen und Mieter sind die allein Nutzungsberechtigten. Durch den Abschluss von Mietverträgen kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Stadt und Mieterinnen und Mietern zustande. Ein Rechtsverhältnis entsteht nur zwischen Mieterinnen und Mietern und Besucherinnen und Besuchern, nicht aber zwischen Besucherinnen und Besuchern und der Stadt.

(2) Auf allen Werbetrüchsachen, Plakaten usw. ist der Name der Veranstalterinnen und Veranstalter zu nennen.

### **§ 4 Veranstaltungspersonal**

(1) Die Mieterinnen und Mieter stellen auf ihre Kosten ausreichendes Personal zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.

(2) Je nach Bedarf wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und ein Sanitätsdienst von den Mieterinnen und Mietern gestellt.

### **§ 5 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, haben die Mieterinnen und Mieter bei einem von ihnen zu vertretenden Hinderungsgrund der Stadt 75 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen, in allen übrigen Fällen 25 % des vereinbarten Entgelts.

(2) Die Hansestadt Lüneburg behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die von den Mieterinnen und Mietern zu erbringenden Sicherheitsleistungen oder Nachweise nicht der Vereinbarung entsprechend erfolgen.

### **§ 6 Haftung**

(1) Das Glockenhaus einschließlich der Einrichtungen wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem es sich befindet; eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Hansestadt Lüneburg nicht übernommen.

(2) Die Mieterinnen und Mieter haften für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Hansestadt Lüneburg oder Dritten aus der Veranstaltung entsteht. Dies gilt auch für von Besucherinnen und Besuchern angerichtete Schäden.

(3) Auf Verlangen ist der Hansestadt Lüneburg der Nachweis einer bestehenden ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(4) Die Haftpflicht der Mieterinnen und Mieter erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben.

(5) Die Haftpflicht der Hansestadt Lüneburg für Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Hansestadt Lüneburg haftet auch nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

(6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können die Mieterinnen und Mieter gegen die Hansestadt Lüneburg keine Schadenersatzansprüche geltend machen.



## § 7 GEMA-Gebühren

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn die Mieterinnen und Mieter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen haben. Die GEMA-Gebühren sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

## § 8 Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte berechnet:

Gruppe A:

Konzertagenturen, Theater, sonstige gewerbliche Unternehmungen und Privatpersonen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe B:

Öffentliche Behörden oder Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind.

	Gruppe A €	Gruppe B mit Eintrittsgeld €	Gruppe B ohne Eintrittsgeld €
Saal Erdgeschoss	614	154	103
Tagungsräume 1. Stock	144	62	46

(2) Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt gemäß Abs. 1 zu ermäßigen bzw. unentgeltliche Benutzung zu genehmigen.

## § 9 Nebenkosten

(1) Neben dem Entgelt gemäß § 8 sind je Veranstaltung Nebenkosten für die Nutzung des Inventars zu zahlen. Eine Auflistung der möglichen Nebenkosten ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

(2) Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Lüneburg, 24.01.2013

Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister